

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung von internationalen Jugendbegegnungen und städtepartnerschaftlichen Austauschen

Die Landeshauptstadt Magdeburg fördert die Durchführung Internationaler Jugendbegegnungen und städtepartnerschaftlicher Austausche freier Träger der Jugendhilfe gem. der § 11 i. V. m. §§ 12 bis 14 und 74 SGB VIII. Im Übrigen und soweit hier nichts Abweichendes geregelt ist, gilt die Dienstanweisung der Landeshauptstadt Magdeburg „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Landeshauptstadt Magdeburg“ DA 02/03. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nach dieser Richtlinie nicht. Die Landeshauptstadt Magdeburg entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die eingereichten Anträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Förderung wird als Projektförderung gewährt. Die Zuschüsse werden als nichtrückzahlbare Zuwendungen ausgereicht. Eine Überfinanzierung ist auszuschließen. Die Mindestförderhöhe wird auf 1.000,- EUR festgesetzt.

Der Antragssteller ist **verpflichtet**, andere öffentliche Fördermittel, vorrangig Drittmittel, z. B. Landes- und Bundesmittel sowie Zuschüsse von Jugendförderwerken u. ä. zu beantragen, sofern solche zur Verfügung stehen. Des Weiteren sind Teilnehmerbeiträge durch die Teilnehmer/-innen einzubringen.

1. Zuwendungsempfänger und Gegenstand der Förderung

Das Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg fördert die internationale Jugendarbeit und den städtepartnerschaftlichen Austausch zwischen jungen Menschen sowie Begegnungen im europäischen und nichteuropäischen Ausland nach Maßgabe des SGB VIII, die dazu beitragen, junge Menschen auf das Zusammenleben in einer globalisierten Welt vorzubereiten. Das Ansehen der Landeshauptstadt Magdeburg als Gastgeber und Botschafter des Landes zu erhöhen, steht in der Verantwortung aller Ämter und Bereiche der Landeshauptstadt Magdeburg.

Der städtepartnerschaftliche Jugendaustausch besitzt aufgrund der Einbettung in vielfache kulturelle und generationsübergreifende Aktivitäten einen besonderen interkulturell-pädagogischen Wert und wird in den jeweiligen Zuständigkeiten vorrangig gefördert.

Einbezogen in die Förderung des Jugendaustausches mit Partnerstädten der Landeshauptstadt Magdeburg sind derzeit:

- Le Havre
- Harbin (China)
- Radom
- Saporoshje
- Nashville (USA)
- Braunschweig (*B. wird in den internationalen Austausch dieser RL mit einbezogen*)
- Sarajewo

Zuwendungsempfänger können sein:

- freie Träger der Jugendhilfe
- Jugendverbände und
- Initiativgruppen

die Leistungen nach §§ 11, 12, 13, 14 und 16 (2) SGB VIII für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsenen und Familien mit Wohnsitz in der Landeshauptstadt Magdeburg anbieten (Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz - gemeldet beim Einwohnermeldeamt)

Soweit es sich um Zuwendungsempfänger ohne eigene Rechtspersönlichkeit handelt, haftet eine im Antrag zu benennende Person der Landeshauptstadt verbindlich für die sachgerechte Verwendung der Mittel. Diese muss im Sinne des BGB geschäftsfähig sein.

Internationale Jugendbegegnungen und der städtepartnerschaftliche Austausch verpflichten sich insgesamt weitgehender Zielstellungen:

- Jugendbegegnungen besitzen u. a. eine klare europäische Dimension. Sie greifen Themen auf, die in der Europäischen Gemeinschaft von Interesse sind: Ausbildung, nachhaltige ökologisch und sozial verträgliche Entwicklung, die Auseinandersetzung mit Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, Drogenmissbrauch sowie die Vermittlung gemeinsamer Werte, wie Menschenrechte und Demokratie, Chancengleichheit und Respekt für andere Kulturen.
- Junge Menschen lernen voneinander und entdecken ihre sozialen und kulturellen Gemeinsamkeiten wie Unterschiede und werden sich derer bewusst. Es findet eine Vermittlung von sozialen Kompetenzen und Werten statt.
- Jungen Menschen aus unterschiedlichen Herkunftsländern und Partnerstädten wird die Möglichkeit gegeben, sich besser kennenzulernen und dadurch Ängste, Aggressionen und Vorurteile abzubauen.
- Jugendbegegnungen tragen dazu bei, durch persönliche Erlebnisse und/oder gemeinsames Arbeiten andere Länder zu entdecken und einen Einblick zu erhalten in deren Geschichte, Politik, Kultur und Lebensweise, um somit Verständnis und Toleranz zu entwickeln.
- Jugendbegegnungen geben jungen Menschen die Möglichkeit, wichtige gesellschaftliche Ereignisse der jeweiligen Partnerstadt wahrnehmen zu können.
- Jugendbegegnungen verfolgen klare Nicht-formale Lernziele, sie leisten einen Beitrag zur interkulturellen Erziehung und zur Herausbildung einer eigenen kulturellen Identität. Sie helfen jungen Menschen, eigene Standpunkte zu formen.
- Jugendbegegnungen regen dazu an, Fremdsprachenkenntnisse anzuwenden und zu erweitern.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1 Internationale Begegnungen/Städtepartnerschaften

- sind geplante und vorbereitete Zusammentreffen von Gruppen junger Menschen aus zwei oder mehreren Staaten, sie können in Deutschland oder im Ausland stattfinden,
- stehen unter einer entsprechenden Thematik,
- werden außerhalb von Schule, Ausbildung und Beruf organisiert,

- sind vom Konzept so zu gestalten, dass es zur Begegnung zwischen den Partnern kommt,
- werden vor Beginn mit allen beteiligten Projektpartnern vorbereitet und nach Abschluss ausgewertet und dokumentiert,
- ermöglichen die gemeinsame Unterbringung aller Teilnehmer/-innen,
- werden von einem internationalen Team betreut, das aus Betreuer/-innen besteht, die mindestens 18 Jahre alt sind,
- streben eine längerfristige Zusammenarbeit mit dem internationalen Partner an, so dass Besuche und Gegenbesuche im Zeitraum von maximal drei Jahren stattfinden sollen.

Der Antragsteller sichert die ordnungsgemäße und umfassende Vorbereitung der Maßnahme mit allen Beteiligten ab.

Dies beinhaltet:

- Gemeinsame Planung der Begegnung
 - pädagogischer Zielstellungen der Maßnahme,
 - Programmearbeitung (Methoden und Formen zur Erreichung)
 - Teilnehmerkreis,
 - Finanzierung
- Art und Inhalt der Maßnahmen sollen die Mitwirkung der jungen Menschen auch bei der Vor- und Nachbereitung von Austauschveranstaltungen gewährleisten
- Sicherung der fachlichen Kompetenz des Betreuerteams, einschließlich § 72a SGB VIII in Verbindung mit § 8a SGB VIII
- Durchführung erforderlicher und nachweisbarer Belehrungen (z. B. Aufsichtspflicht),
- Abschluss von Unfall- und Haftpflichtversicherungen bzw. Auslandskrankenversicherungen
- Gegeneinladungen an die Partnergruppe (oder das Programm vom Gegenbesuch)

Mitglieder des Betreuungsteams verfügen über eine abgeschlossene pädagogische Ausbildung, Zertifikate, z. B. „Training zur Internationalen Jugendarbeit“ oder über den Nachweis einer entsprechenden Jugendgruppenleiter/-innenschulung (JuLeiCa) inkl. Erste-Hilfe-Ausbildung, über landeskundliche- sowie Fremdsprachenkenntnisse.

Das Betreuungsteam muss über Erfahrungen in der internationalen Jugendarbeit verfügen und die Fähigkeit besitzen, die Teilnehmer/-innen zur Mitarbeit und zu eigener Initiative anzuleiten.

Über die im § 74 SGB VIII geregelten Fördervoraussetzungen hinaus kann eine Förderung nur dann erfolgen:

- wenn die Landeshauptstadt Magdeburg gem. SGB VIII ein Interesse an der Erbringung der Leistung hat
- wenn kein begründeter Zweifel daran besteht, dass die Erfüllung dieser Leistungen ohne die Förderung nicht oder nicht im erforderlichen Umfang möglich ist
- wenn die im Zusammenhang mit der Maßnahme stehenden Vorgaben des Jugendamtes für die Konzept- sowie Sachberichtserstellung laut Anlage 2 und 3 berücksichtigt werden
- wenn ein freier Zugang zu dem geförderten Angebot gewährleistet wird, sofern es sich nicht um eine gezielte Förderung eines Angebotes der Jugendverbandsarbeit handelt
- wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist
- wenn der Antragsteller eine hinreichende Gewähr für die tatsächliche Durchführung der Maßnahme bietet
- wenn der Zuwendungsempfänger seinen Mitteilungspflichten nachkommt

Im Rahmen dieser Richtlinie werden in Zuständigkeit des SGB VIII *nicht* gefördert:

- Festivals, einschließlich Musik-, Theater- oder Sportfeste
- Maßnahmen der reinen Jugenderholung/ Ferienfreizeiten mit Kindern und Jugendlichen im Ausland
- Reiseprogramme für Jugendliche im Rahmen der beruflichen Aus- und Fortbildung;
- Bildungsreisen, Rundfahrten und Studienfahrten
- Austauschprogramme in Trägerschaft einer Schule (z. B. Klassenfahrten oder -partnerschaften)
- Verbandstreffen, Gremiensitzungen oder ähnliche institutionelle Veranstaltungen

2.2 Antragsformalien

Die Gewährung einer Förderung erfolgt auf schriftlichen Antrag, der im Jugendamt einzureichen ist. Hierzu sind die Formblätter laut Anlagen zu verwenden. Der Antragseingang wird durch die Verwaltung schriftlich bestätigt. Bei Zuständigkeit anderer Amtsbereiche wird die Weitergabe geklärt und mögliche Ansprechpartner/-innen mitgeteilt.

Anträge für internationale Jugendbegegnungen und städtepartnerschaftlichen Austausch sind bis **spätestens 3 Monate**, bei einer Antragssumme **über 2.500,00 EUR 5 Monate** im jeweiligen Haushaltsjahr, **vor Maßnahmebeginn** im Jugendamt einzureichen.

Dem Antragsformular sind außerdem beizufügen:

- Einladung/Partnerschaftserklärung
- Korrespondenz mit dem ausländischen Partner (z. B. Programmbestätigung u. a.)
- Gesamtfinanzierungsplan und Erklärung/Nachweis zur Akquirierung Drittmittel
- Beschreibung der Zielgruppe

Grundsätzlich gelten hinsichtlich der Gewährung von vorzeitigen Maßnahmebeginnen (VMB) die Regelungen der DA 02/03, derzeit Pkt. 4.4. Jedoch ist die Beantragung und Gewährung von VMB in dem in dieser Richtlinie gegenständlichen Leistungsbereich auch während der vorläufigen Haushaltsführung möglich, sofern der Beginn der Maßnahme zwingend noch während des Zeitraums der vorläufigen Haushaltsführung erforderlich ist. Ein Anspruch auf eine spätere tatsächliche Zuwendung erwächst daraus ausdrücklich nicht. Erlaubt die Haushaltslage nach der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht eine Förderung nicht, verbleibt das finanzielle Risiko beim Antragsteller.

Die Mittel sind durch den Träger sachgerecht, zweckentsprechend und wirtschaftlich zu verwenden. Die regionale oder gesamtstädtische Vernetzung wird angestrebt und bereits vorhandene Ressourcen werden konsequent genutzt.

Der Träger bringt im Rahmen seiner Möglichkeiten, in Art und Höhe angemessene Eigenanteile auf. Die Teilnehmer/-innen der Maßnahme beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an den Teilnehmerbeiträgen.

Es können gefördert werden:

Teilnehmer/-innen:

- mindestens 8 Teilnehmer/-innen im Alter von 13 bis 18 Jahren (und in begründeten Ausnahmen bis 26 Jahren) und höchstens 30 Teilnehmer/-innen (Partnergruppen sollten gleich groß sein)
- Die Ausgewogenheit der Gruppenzusammensetzung ist bitte zu beachten (u.a. Alter, Gruppengröße, Nationalität)
- Für je 8 TN wird eine Betreuungskraft bezuschusst

Dauer der Begegnung:

- für städtepartnerschaftlichen Austausch/int. Jugendbegegnung:
In der Regel 5 bis 14 Tage
(An- und Abreisetag gelten als 1 Tag)
- Vorbereitungstreffen höchstens 2 Tage
(An- und Abreisetag gelten als 1 Tag)

Die Teilnehmer/-innen sind in geeigneter Weise auf die Verhältnisse im Partnerland vorzubereiten, insbesondere auf die Kulturen, auf die Gesellschaftsordnung sowie auf die Werte und Lebensweisen. In gleicher Weise sind Kenntnisse über die Bundesrepublik Deutschland zu vermitteln. Es erfolgt eine Auswertung der Internationalen Begegnung bzw. des städtepartnerschaftlichen Austausches mit den Teilnehmer/-innen.

3. Zuwendungsfähige Kosten

Maßnahmen im Inland:

- Unterkunftskosten, Fahrtkosten am Ort, Transportkosten, Mieten, Versicherungskosten, Umtauschgebühren, Bankgebühren, Veranstaltungsmaterial/Gastgeschenke, Eintritte, Ausleihgebühren, Öffentlichkeitsarbeit/Dokumentation, Aufwandsentschädigung/Honorar, Betreuer/-in/ Dolmetscher/-in, Verpflegungskosten als Eigenanteil bzw. Drittmittel

Maßnahmen im Ausland:

- anerkannt werden die Fahrtkosten für das kostengünstigste Verkehrsmittel (Pkt. 4)

nicht zuwendungsfähig sind:

- Personalkosten hauptamtlich Beschäftigter, Verwaltungskosten, bei Unterbringung in Gastfamilien die Unterkunftskosten

4. Höhe der Zuschüsse

Höhe: Bei Maßnahmen im Inland wird in der Regel eine Tagessatzhöhe von **10 EUR pro Tag/Teilnehmer/-in** (Magdeburger TN und ausländische TN) gewährt.

Höhe: Maßnahmen im Ausland werden mit 1/3 der tatsächlichen Fahrtkosten für das kostengünstigste Verkehrsmittel (Bahn, Bus, Flug) bezuschusst, die Höchstgrenze jedoch sind 100,00 EUR je Teilnehmer/-in aus Magdeburg.

4.1 Bewilligung /Mittelabruf

Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid des Jugendamtes bewilligt. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest.-P) und die entsprechenden Formulare für die Verwendungsnachweise sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu erklären. Die Mittel sind durch den Träger abzurufen.

5. Verwendungsnachweis

Für den Nachweis der verwendeten Mittel gelten die in der Richtlinie sowie im Zuwendungsbescheid getroffenen Festlegungen bzw. Auflagen. Die Projektdauer ist die eigentliche Begegnung. Die Maßnahmedauer umfasst auch die Vor- und Nachbereitungszeit.

Der Verwendungsnachweis ist auf den entsprechenden Formularen innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Maßnahmedauer der Internationalen Begegnung bzw. des Städtepartnerschaftlichen Austausches bei der Landeshauptstadt Magdeburg einzureichen.

Dem Verwendungsnachweis sind ein Sachbericht, mit dem das durchgeführte Programm dargestellt wird und eine formgebundene Teilnehmerliste beizulegen. Bei Maßnahmen im Ausland wird nur die Liste der Magdeburger Teilnehmer/-innen eingereicht.

Bis zu einer Zuwendungshöhe von 5.000,00 EUR erfolgt die Verwendung in Form eines einfachen Verwendungsnachweises. Liegt die Zuwendungshöhe über 5.000,00 EUR sind zusätzlich die Originalbelege, Rechnungen, Quittungen etc. mit einzureichen.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung von internationalen Jugendbegegnungen und Städtepartnerschaftlichen Austauschen tritt zum **01.01.2012** in Kraft.

Nach Fertigstellung der neuen „Fachförderrichtlinien des Jugendamtes der Landeshauptstadt Magdeburg zur Gewährung von Zuwendungen an freie Träger der Jugendhilfe für Leistungen gem. §§ 11-13 und § 16 (2) SGB VIII“ wird geprüft, ob die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung von internationalen Jugendbegegnungen und Städtepartnerschaftlichen Austauschen darin verankert werden kann. Gleichzeitig tritt mit dem 31.12.2011 die RL 2.2 „Internationale Jugendbegegnungen“ aus den „Fachförderrichtlinien des Jugendamtes der Landeshauptstadt Magdeburg zur Gewährung von Zuwendungen an freie Träger der Jugendhilfe für Leistungen gem. §§ 11-13 und § 16 (2) SGB VIII“ vom 18.10.2001 außer Kraft.

Anlage 1 – Förderhinweise zur Akquirierung von Drittmitteln

Anlage 2 – Antragsformular

Anlage 3 – Einzelkostenaufstellung

Anlage 4 – Honorarkostenaufstellung/-abrechnung

Anlage 5 – Programmablauf

Anlage 6 – Einzelkostenabrechnung

Anlage 7 – Einnahmennachweis

Anlage 8 – Aufwandsentschädigung

Anlage 9 – Teilnehmerliste